

Der mittelbare Besitz und das Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB)

Definition des mittelbaren Besitzes: Es „besitzt jemand eine Sache ... in einem ... Verhältnis, vermöge dessen er einem anderen gegenüber **auf Zeit** zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist“ (§ 868 BGB).

Beispiele: Der Vermieter und der Hinterleger sind mittelbare Besitzer.

Der Mieter und der Verwahrer sind Besitzmittler und (meistens) unmittelbare Besitzer.

Sie vermitteln dem mittelbaren Besitzer aufgrund eines **Besitzmittlungsverhältnisses** den Besitz.

Tragende Säulen des mittelbaren Besitzes und des Besitzmittlungsverhältnisses sind

1. ein **Herausgabeanspruch** des mittelbaren Besitzers gegen den Besitzmittler nach dem Ende der Besitzzeit,
2. ein **Besitzmittlungswille** (Fremdbesitzwille) des Besitzmittlers und
3. ein Besitzwille des mittelbaren Besitzers.